

Wichtige Änderungen  
in Recht und Gesetz

Ausgabe 2, 2017  
Februar/März

# steuern+recht aktuell

**pwc**

## Inhalt

### **Business Meldungen**

- Bundeskabinett beschließt neue Regelungen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- BMF veröffentlicht Diskussionsentwurf zur Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung
- Steuerungsbekämpfungsgesetz: Bundesrat nimmt Stellung
- Umsatzsteuer: Sale-and-lease-back als sonstige Leistung

### **Rechtsprechung**

- Sanierungserlass verstößt gegen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung durch mehrere Steuerpflichtige
- Vorsteuerberichtigung im Insolvenzfall
- Berechtigung zur Vornahme von AfA bei mittelbarer Grundstücksschenkung
- Steuerschuldnerschaft des Bauträgers beschäftigt weiterhin die Gerichte
- Keine erweiterte Kürzung bei Veräußerung eines Anteils an Grundstücks-KG
- Währungskursbedingte Teilwertabschreibung auf Investmentanteile außerbilanziell hinzuzurechnen
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei privater Kfz-Nutzung mindern geldwerten Vorteil
- Bemessungsgrundlage für 1%-Regelung bei Nutzung eines ausländischen Kfz
- Wertaufholung erhöht Gewerbeertrag trotz früher nicht wirksamer Teilwertabschreibung
- Wirtschaftliches Eigentum bei Sale-and-lease-back-Gestaltungen
- Übergangsregelung zur Verrechnung von Verlusten aus privaten Aktiengeschäften ist verfassungsgemäß
- Aktuell informiert: Typisierter Zinssatz von 6% noch verfassungsgemäß?
- Finanzgericht zieht EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerbefreiung für Blutplasma zurück
- Pauschales Abzugsverbot von 5% auch bei steuerbefreiten ausländischen Einkünften
- Termingeschäfte: Besteuerung von Stillhalterprämien
- Erbschaftsteuerrechtliche Anzeigepflicht eines inländischen Kreditinstituts mit Zweiniederlassung im Ausland
- Unrichtiger Steuerausweis in einer Rechnung: Berichtigung durch Abgabe einer Abtretungserklärung
- Überentnahmen wegen der Entnahme von Wirtschaftsgütern

## **Business Meldungen**

### **Bundeskabinett beschließt neue Regelungen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Die Bundesregierung hat am 22. Februar 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen beschlossen. Damit sollen in erster Linie Präventionsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktualisiert und gestärkt werden.

#### **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, kurz FIU, wird umstrukturiert und erhält mehr Personal**

Bislang war die FIU unter dem Namen „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ beim Bundeskriminalamt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern angesiedelt. Nun wird sie in die Generalzolldirektion, also in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen, überführt. Zugleich werden ihre Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie neu geregelt. Ein Schwerpunkt wird auf der operativen und strategischen Analyse liegen. Zudem soll sie erstmals eine Filterfunktion erfüllen. Um die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten, werden nur noch „werthaltige“ Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

#### **Gesetzesentwurf schafft Voraussetzungen für ein zentrales elektronisches Transparenzregister**

Daraus lassen sich Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen ersehen. Das angestrebte Ziel: Die Transparenz wird erhöht und der Missbrauch von Gesellschaften und Trusts zu Zwecken der Geldwäsche, ihrer Vortaten wie Steuerbetrug und Terrorismusfinanzierung erschwert. Dabei soll der Bürokratieaufwand für die Unternehmen möglichst gering bleiben, indem auch auf vorhandene Informationen zu Beteiligungen aus den bestehenden Registern wie dem Handelsregister zurückgegriffen wird. Neben Behörden und Verpflichteten erhalten bei berechtigtem Interesse auch andere Personen und Organisationen wie Nichtregierungsorganisationen und Fachjournalisten Zugang.

#### **Bußgeldrahmen wird deutlich angehoben**

Damit die geldwäscherechtlichen Vorgaben auch eingehalten werden, wird der Bußgeldrahmen für schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße deutlich angehoben. Zudem veröffentlichen die Aufsichtsbehörden künftig unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite.

#### **Hier gelangen Sie zum Gesetzesentwurf**

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2017-02-22-eu-geldwaescherichtlinie.pdf;jsessionid=91ABB47972B9A1F62DE650BD1B51EEBF?blob=publicationFile&v=7>

### **BMF veröffentlicht Diskussionsentwurf zur Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 sind die gesetzlichen Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten des § 90 Absatz 3 der Abgabenordnung modifiziert worden. Dementsprechend ist auch eine Anpassung

der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) vom 13. November 2003 erforderlich.

Mit dem nun vom BMF vorgelegten Entwurf soll die GAufzV an die gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die Gliederung der Verrechnungspreisdokumentation in eine landesspezifische, unternehmensbezogene Dokumentation (Local File) und eine Stammdokumentation (Master File) angepasst werden. Weitere Inhalte dieser Verordnung sind insbesondere redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

**Hier gelangen Sie zum Diskussionsentwurf**

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2017-02-23-GAufzV.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2017-02-23-GAufzV.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## Steuerungsbekämpfungsgesetz: Bundesrat nimmt Stellung

Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerungsbekämpfungsgesetz) nähert sich der Zielgeraden. Der Bundesrat hat am 10. Februar 2017 seine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/02/14/steuerumgehungsbekaempfungsgesetz-bundesrat-nimmt-stellung/>

## Umsatzsteuer: Sale-and-lease-back als sonstige Leistung

Mit Urteil vom 6. April 2016, V R 12/15, hat der BFH entschieden, dass Sale-and-lease-back-Geschäfte als Mitwirkung des Käufers und Leasinggebers an einer bilanziellen Gestaltung des Verkäufers und Leasingnehmers zu einer steuerpflichtigen sonstigen Leistung des Leasinggebers führen können. Die Finanzverwaltung schließt sich dem richterlichen Verdikt nun offiziell an.

Abweichend von den bisher üblichen Sale-and-lease-back-Vertragsgestaltungen handelt es sich dann nicht um eine steuerfreie Gewährung eines Kredits, wenn die Anschaffung des Leasinggegenstandes durch den Käufer und Leasinggeber überwiegend durch ein Darlehen des Verkäufers und Leasingnehmers finanziert wird. Hierin ist eine sonstige steuerpflichtige Leistung des Käufers und Leasinggebers zu sehen, dessen Schwerpunkt in der Mitwirkung an einer bilanziellen Gestaltung des Leasingnehmers liegt. Diesen Grundsätzen schließt sich die Finanzverwaltung an und hat ihren Umsatzsteuer-Anwendungserlass diesbezüglich ergänzt.

**Fundstelle**

BMF-Schreiben vom 3. Februar 2017 (III C 2 – S 7100/07/10031 :006)

---

## Rechtsprechung

### Sanierungserlass verstößt gegen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die im Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen seit 2003 vorgesehene Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Der Vorwurf: Die Verwaltung habe das sogenannte

**Legalitätsprinzip verletzt, indem es eine „strukturelle Gesetzeskorrektur“ vorgenommen habe. Dies hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs entschieden.**

Der aktuelle Beschluss des höchsten Richterorgans ist von grundlegender Bedeutung für die Besteuerung insolvenzgefährdeter Unternehmen. Dem Bundesfinanzhof (BFH) gehe es – so die Presseverlautbarung – jedoch nicht um den Inhalt der Regelungen, sondern das Bundesfinanzministerium habe schlicht ihre Befugnisse überschritten. Die im sogenannten Sanierungserlass aufgestellten Voraussetzungen für einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen beschreiben im Übrigen keinen Fall sachlicher Unbilligkeit i.S. der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

Im Streitfall war ein Einzelunternehmer (Kläger) mit seinem Betrieb über mehrere Jahre mit Verlust tätig. Im Dezember 2007 verzichteten eine Sparkasse und eine Bankengruppe auf „nicht bedienbare Forderungen“. Das Finanzamt berücksichtigte bei den Einkünften des Klägers aus Gewerbebetrieb auch die Forderungsverzichte der Banken und setzte die Einkommensteuer entsprechend fest.

Zum weiteren Verständnis der Rechtsfindung des Großen Senats muss auf die Historie der zugrunde liegenden steuerlichen Regelungen erinnert werden: Die 1976 durch § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz (EStG) eingeführte Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen wurde 1999 wieder abgeschafft. 2003 erließ das Bundesfinanzministerium dann den sogenannten Sanierungserlass, der unter bestimmten Voraussetzungen den Erlass von Steuern auf Sanierungsgewinne vorsieht. Für den Großen Senat gibt es weder im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufhebung des § 3 Nr. 66 EStG a.F. noch der späteren Aufnahme einer Mindestbesteuerung (Verlustverrechnungsbeschränkung) in § 10d EStG Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber seinerzeit die Möglichkeit auch nach Verlustverrechnung noch verbleibender Sanierungsgewinne übersehen habe. Jedenfalls hätte mit der Neufassung des § 10d EStG das Problem wieder in den Blick rücken müssen, denn spätestens dann sei klar gewesen, dass sich die bei Aufhebung des § 3 Nr. 66 EStG a.F. gegebene Möglichkeit eines uneingeschränkten Verlustvortrags geändert hatte und es vermehrt zu nicht verrechenbaren Sanierungsgewinnen kommen könnte. Vor diesem Hintergrund sei es allein Sache des Gesetzgebers, die aufgehobene Privilegierung von Sanierungsgewinnen neu zu überdenken. Es liege nicht in der Kompetenz der Finanzverwaltung, vermeintlich unschlüssige Gesetzesänderungen durch Billigkeitsmaßnahmen zu korrigieren.

Aus der Entscheidung des Großen Senats folgt nicht, dass Billigkeitsmaßnahmen auf der Grundlage einer bundesweit geltenden Verwaltungsanweisung generell unzulässig sind. Nach der Presseverlautbarung des BFH ist zwar davon auszugehen, dass finanzgerichtliche Klagen auf Gewährung einer Steuerbegünstigung nach dem Sanierungserlass keinen Erfolg mehr haben werden. Unberührt bleiben jedoch individuelle Billigkeitsmaßnahmen, die auf besonderen Gründen des Einzelfalls – wie etwa auf persönlichen Billigkeitsgründen – beruhen.

### **Fundstelle**

BFH-Beschluss vom 28. November 2016 (GrS 1/15), veröffentlicht am 8. Februar 2017

## **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung durch mehrere Steuerpflichtige**

**Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, kann jeder Nutzende die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, die er getragen hat, einkünftermindernd geltend machen. Die daran geknüpfte Bedingung: Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 Einkommensteuergesetz liegen in seiner Person vor. Der Bundesfinanzhof hat damit seine Rechtsprechung in zwei Streitfällen zugunsten der Steuerpflichtigen geändert.**

Bislang sind die obersten Finanzrichter von einem objektbezogenen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ausgegangen. Das bedeutete: Die abziehbaren Aufwendungen waren unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 Euro begrenzt. Nunmehr kann der Höchstbetrag von jedem Steuerpflichtigen in voller Höhe in Anspruch genommen werden, der das Arbeitszimmer nutzt, sofern in seiner Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im ersten entschiedenen Fall (Az: VI R 53/12) nutzten die Kläger gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer in einem Einfamilienhaus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehörte. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer von jährlich ca. 2.800 Euro dabei nur in Höhe von 1.250 Euro an und ordneten diesen Betrag den Klägern je zur Hälfte zu.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Vorentscheidung aufgehoben. Der auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro begrenzte Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sei danach jedem Steuerpflichtigen zu gewähren, dem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe, wenn er in dem Arbeitszimmer über einen Arbeitsplatz verfüge und die geltend gemachten Aufwendungen getragen habe. Der BFH hat zudem klargestellt, dass die Kosten bei Ehegatten jedem Ehepartner grundsätzlich zur Hälfte zuzuordnen sind, wenn sie bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Nicht geprüft hatte die Vorinstanz, ob der Klägerin in dem Arbeitszimmer ein eigener Arbeitsplatz in dem für ihre berufliche Tätigkeit konkreten erforderlichen Umfang zur Verfügung stand. Der BFH hat die Sache deshalb an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen.

Im zweiten Fall (Az: VI R 86/13) betonte der BFH darüber hinaus, dass für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer feststehen muss, dass dort überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit entfaltet wird. Außerdem müsse der Umfang dieser Tätigkeit es glaubhaft erscheinen lassen, dass der Steuerpflichtige hierfür ein häusliches Arbeitszimmer vorhalte. Dies hatte das Finanzgericht nicht aufgeklärt. Der BFH musste die Vorentscheidung daher auch in diesem Verfahren aufheben und die Sache an das FG zurückverweisen.

### **Fundstellen**

BFH-Urteile vom 15. Dezember 2016 (VI R 53/12 und VI R 86/13), veröffentlicht am 22. Februar 2017

## **Vorsteuerberichtigung im Insolvenzfall**

**Führt die Insolvenzanfechtung aufgrund einer Rückzahlung an den Insolvenzverwalter zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs, ist der sich hieraus ergebende Steueranspruch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs Teil der Masseverbindlichkeit für den Besteuerungszeitraum der Berichtigung.**

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/02/23/vorsteuerberichtigung-im-insolvenzfall/>

## **Berechtigung zur Vornahme von AfA bei mittelbarer Grundstücksschenkung**

**Wird dem Steuerpflichtigen eine der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung dienende Eigentumswohnung – einschließlich Inventar – im Wege der mittelbaren Grundstücksschenkung zugewendet, kann er mithin AfA auf die vom Schenker getragenen Anschaffungskosten vornehmen.**

Im entschiedenen Fall erwarb die Klägerin mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 1. August 2011 eine Eigentumswohnung einschließlich Tiefgaragenstellplatz sowie mitveräußertem Inventar zum Gesamtkaufpreis von 475.000 Euro; hiervon entfiel ein Teilbetrag in Höhe von 421.500 Euro auf das erworbene Wohnungs- und Teileigentum. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb der Eigentumswohnung erhielt die Klägerin schenkweise Geldbeträge in Höhe von 400.000 Euro von ihrem Vater sowie 200.000 Euro von ihrer Mutter zugewandt. Die Schenkungen standen unter der Auflage, dass die Geldbeträge „... ausschließlich dem Erwerb der Eigentumswohnung...“ sowie ihrer Renovierung und Modernisierung zu dienen bestimmt waren. Vor diesem Hintergrund gehen die Beteiligten des Rechtsstreits übereinstimmend davon aus, dass

Gegenstand der Schenkungen nicht der jeweils zugewendete Geldbetrag, sondern die Eigentumswohnung gewesen sei (sogenannte mittelbare Grundstücksschenkung).

Die Klägerin nutzte die erworbene Eigentumswohnung im Streitjahr (2011) zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Im Rahmen ihrer Überschussermittlung setzte sie Absetzungen für Abnutzung (AfA) in Höhe von 2.811 Euro für das Gebäude und 1.495 Euro für das erworbene bewegliche Inventar als Werbungskosten an. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachte AfA nicht. Amtliche Begründung: Die Bemessungsgrundlage für die AfA sei um die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb der Wohnung geschenkten Geldbeträge in Höhe von insgesamt 600.000 Euro zu kürzen. Der hiergegen gerichtete Einspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Anders beurteilte das Finanzgericht den Fall und gab der Klage statt. Es vertrat die Auffassung, das Finanzamt habe die von der Klägerin geltend gemachten AfA-Beträge zu Unrecht nicht als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt. Die Vorschrift des § 11d Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) sei auch im Falle der mittelbaren Grundstücksschenkung anwendbar. Die der Klägerin zustehenden AfA-Beträge richteten sich mithin nach den fortgeführten Anschaffungskosten ihrer Eltern. Unerheblich sei, dass die Eltern der Klägerin selbst keine AfA-Beträge geltend gemacht hätten.

Dieser Auffassung folgte auch der Bundesfinanzhof. Danach habe das Finanzgericht zutreffend die von der Klägerin geltend gemachten AfA-Beträge als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt. Für die Inanspruchnahme von AfA müsse der Rechtsnachfolger in seiner Person den objektiven und subjektiven Tatbestand der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung verwirklichen. Mögliche, den Abzug von AfA ausschließende Gründe, welche ausschließlich in der Person des Rechtsvorgängers liegen, berührten die AfA-Berechtigung des Rechtsnachfolgers indes nicht.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 4. Oktober 2016 (IX R 26/15); veröffentlicht am 22. Februar 2017

## **Steuerschuldnerschaft des Bauträgers beschäftigt weiterhin die Gerichte**

**Die Steuerschuldnerschaft eines Bauträgers entfällt unabhängig davon, ob der Bauträger als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an den Bauleistenden erstattet. Dieser Meinung ist das Finanzgericht Münster in einem aktuellen Urteil und befindet sich damit möglicherweise in Widerspruch zu einer Entscheidung der obersten Steuerrichter.**

Die Klägerin war als Bauträgerin tätig und allein zu dem Zweck gegründet worden, auf einem Grundstück Eigentumswohnungen errichten zu lassen und diese anschließend zu veräußern. In ihrer Umsatzsteuervoranmeldung meldete sie für die von ihr bezogenen Bauleistungen gemäß § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) die von ihr geschuldete Umsatzsteuer an. In der Umsatzsteuerjahreserklärung gab sie die Umsatzsteuer hingegen unter Berufung auf die zwischenzeitlich ergangene BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10) mit 0 Euro an. Das Finanzamt folgte dem nicht und begründete dies mit einem zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutz ergangenen Beschluss des BFH vom 27. Januar 2016 V B 87/15: Danach bleibe die Klägerin gemäß § 17 UStG (Berichtigung der Umsatzsteuer bei Änderung der Bemessungsgrundlage) solange Schuldnerin der streitigen Umsatzsteuer, bis sie nachweise, dass sie den Steuerbetrag an die Bauleistenden erstattet habe.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage jedoch statt. Nach dem Urteil des BFH vom 22. August 2013 (V R 37/10) komme es für die Entstehung der Steuerschuld in der Person des Leistungsempfängers auch im aktuellen Fall (Streitjahr war 2013) darauf an, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Die Klägerin veräußerte aber lediglich das Eigentum an den errichteten Wohnungen und Garagen und habe daher nicht – wie es laut Gesetz erforderlich ist – die an sie erbrachten Bauleistungen ihrerseits zur Erbringung derartiger Leistungen verwendet. Sie konnte nach Dafürhalten des Finanzgerichts auch nicht aus anderen Gründen Steuerschuldner der auf an sie

erbrachten Bauleistungen entfallenden Umsatzsteuer sein, etwa weil sie – wie vom Finanzamt behauptet – die Umsatzsteuer nicht an den Bauleistenden erstattet hat. § 17 UStG könne keine Umsatzsteuerschulden begründen, sondern nur begründete Umsatzsteuerschulden berichtigen. Die Vorschrift greife also dann nicht ein, wenn ein Unternehmer – wie die Klägerin – von vornherein keine Umsatzsteuer schulde.

Fazit: Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht entgegen dem obigen Beschluss V B 87/15 des BFH entschieden, der es für möglich gehalten hatte, dass die angenommene Steuerschuld beim Bauträger erst aufgrund einer Zahlung des Steuerbetrags an den Bauunternehmer entfällt.

### **Fundstelle**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 31. Januar 2017 (15 K 3998/15 U); die Revision wurde zugelassen

## **Keine erweiterte Kürzung bei Veräußerung eines Anteils an Grundstücks-KG**

**Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen sind nicht in die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung für Grundstücksunternehmen einzubeziehen.**

Ausgangslage: Nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) tritt bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, an Stelle der Kürzung nach Satz 1 (pauschal 1,2 % des Einheitswerts des Grundbesitzes) auf Antrag die (erweiterte) Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfällt.

An der A-KG war zunächst als einzige Kommanditistin die B-AG beteiligt. Diese veräußerte im Streitjahr 2004 mehrere Teile ihres Kommanditanteils und hielt zuletzt noch einen Anteil von 6 %. Die A-KG verwaltete im Streitjahr 2004 eine einzige Logistikimmobilie im Hamburger Hafen und erklärte insgesamt einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, in dem die Veräußerungsgewinne der B-AG enthalten waren. Für den gesamten Gewerbeertrag beantragte sie die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen. Das Finanzamt berief sich auf § 9 Nr. Satz 6 GewStG. Diese Vorschrift schließe nämlich die Kürzung für Veräußerungsgewinne dieser Art kategorisch aus, so die Argumentation des Finanzamts. Das Problem lag aber hier im Detail, denn die A-KG machte geltend, § 9 Nr. 1 Satz 6 GewStG sei erst durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz vom 9. Dezember 2004 eingeführt worden, die Veräußerungen von Kommanditanteilen durch die B-AG jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen worden und eine rückwirkende Anwendung der Vorschrift sei insofern verfassungswidrig. Zu dieser Argumentation ließ es der Bundesfinanzhof (BFH) gar nicht erst kommen, sondern kam bereits in einem ersten Schritt zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der erweiterten Kürzung (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG) von vornherein nicht zum Zuge kommt.

Die erweiterte Kürzungsvorschrift erfasse, so der BFH, nur die reinen Erträge aus (tatsächlich durchgeführter) Grundstücksverwaltung und nicht Gewinne, die bei Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils erzielt werden. Diese seien laufende Gewinne. Begründung: Bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils an einer grundstücksverwaltenden Gesellschaft werde regelmäßig nicht allein die quotale Berechtigung an deren Grundstücken vergütet, sondern auch durch die Beteiligung vermittelte Ertragserwartungen, potentielle Wertentwicklungen, Gewinnchancen etc. ebenfalls mit abgegolten. Die teilweise Veräußerung eines Mitunternehmeranteils entspreche insoweit nicht der bloßen Verwertung eines Grundstücks und gehe über die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes hinaus.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 8. Dezember 2016 (IV R 14/13), veröffentlicht am 15. Februar 2017

## Währungskursbedingte Teilwertabschreibung auf Investmentanteile außerbilanziell hinzuzurechnen

**Nimmt eine Kapitalgesellschaft, die Investmentanteile an einem in US-Dollar geführten Aktienfonds erworben hat, aufgrund einer ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses eine Teilwertabschreibung auf die Investmentanteile vor, führt dies zu einer außerbilanziellen Hinzurechnung.**

Hintergrund: Vor den Steuergerichten war die Frage zu entscheiden, ob Währungsverluste aus der Bewertung von Investmentanteilen bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens zu berücksichtigen sind. Die Klägerin (eine GmbH) hatte die Investmentanteile zu den Bilanzstichtagen zulässigerweise mit dem niedrigeren Teilwert bewertet. Sie veräußerte die Investmentanteile mit einem rechnerischen Kursgewinn. Durch fallende Umrechnungskurse ergab sich in Euro jedoch ein Verlust. Das Finanzamt hatte die Teilwertabschreibung als solche anerkannt, jedoch den Verlust außerbilanziell nach § 8b Absatz 3 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) wieder hinzugerechnet. Sowohl zuvor das Finanzgericht als auch aktuell der Bundesfinanzhof (BFH) stimmten dem zu.

Nach § 8 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ist für die Bestimmung des außerbilanziellen Hinzurechnungsbetrags der sogenannte besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn maßgeblich (d. h. die Differenz zwischen Aktiengewinn zum Bewertungsstichtag und Aktiengewinn zum Anschaffungszeitpunkt). Laut BFH ist es zu einer solchen besitzanteiligen Wertminderung im Aktienbestand gekommen. Denn eine solche Wertminderung tritt nicht nur dann ein, wenn der Börsenkurs der vom Investmentfonds gehaltenen Aktien sinkt, sondern auch dann, wenn der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag wechselkursbedingt gesunken ist. Steuerlich ist zwischen börsenkursbedingten und wechselkursbedingten Wertveränderungen nicht zu differenzieren. Zweck des InvStG sei es, so der BFH, nach dem sogenannten investmentsteuerrechtlichen Transparenzprinzip den Fondsanleger mit einem Direktanleger gleichzustellen. Dies gelte auch bei einer Investition in Aktienfonds. Auch hier sei zur Sicherstellung der Besteuerungsgleichheit mit der Direktanlage eine außerbilanzielle Hinzurechnung geboten, wenn der Anleger sich aufgrund der Währungsverluste für eine Teilwertabschreibung der Fondsanteile entscheidet.

Schließlich sind die Münchener Richter der Auffassung, dass es zu einer Beschränkung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten durch die außerbilanzielle Hinzurechnung nicht kommt. Zwar bewirkt die Hinzurechnung, dass der Wechselkursverlust steuerlich im Ergebnis nicht berücksichtigt wird. Allerdings sehen die gesetzlichen Regelungen für den umgekehrten Fall eines Wechselkursgewinns, der sich in einem positiven besitzzeitanteiligen Aktiengewinn niederschlägt, eine entsprechende Steuerbefreiung vor.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 21. September 2016 (I R 63/15), veröffentlicht am 15. Februar 2017

## Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei privater Kfz-Nutzung mindern geldwerten Vorteil

**In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof zur Firmenwagenbesteuerung bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers Stellung genommen und dabei seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen insoweit modifiziert, als nunmehr nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern – entgegen der Auffassung der Finanzbehörden – bei Anwendung der sogenannten 1 %-Regelung auch einzelne Kosten des Arbeitnehmers steuerlich zu berücksichtigen sind.**

Im Urteilsfall VI R 2/15 hatte der Arbeitnehmer die sogenannte 1 %-Regelung angewandt und die Kraftstoffkosten selbst getragen. Das richterliche Ergebnis: Die Kraftstoffkosten sind steuerlich zu berücksichtigen und mindern den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung. Und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil nach der pauschalen 1 %-Regelung ermittelt worden ist. Allerdings muss der Arbeitnehmer den geltend gemachten Aufwand umfassend darlegen und nachweisen. Mit diesem Urteil macht der BFH jetzt eine Kehrtwendung. Denn er war bislang davon ausgegangen, dass



vom Arbeitnehmer selbst getragene Kfz-Kosten nicht steuerlich berücksichtigt werden können, wenn der Nutzungsvorteil pauschal bemessen wird. Die obersten Steuerrichter machen jedoch eine Einschränkung: Der Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers kann lediglich bis zu einem Betrag von 0 € gemindert werden. Ein sozusagen „geldwerter Nachteil“ (negativer geldwerter Vorteil) kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung nicht entstehen, und zwar auch dann nicht, wenn die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den Wert der privaten Dienstwagenutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übersteigen. Ein verbleibender „Restbetrag“ bleibe ohne steuerliche Auswirkungen, so der BFH.

Aus diesem Grund haben die obersten Steuerrichter die Revision des Klägers im zweiten Fall (VI R 49/14) zurückgewiesen. Der Arbeitnehmer hatte für die Privatnutzung des Dienstwagens an seinen Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt geleistet, das höher als der nach der Fahrtenbuchmethode ermittelte geldwerte Vorteil war und in seiner Einkommensteuererklärung den überschießenden Betrag bei seinen Arbeitnehmereinkünften steuermindernd geltend gemacht. Dem sind Finanzamt und Finanzgericht nicht gefolgt, der BFH hat dies nun bestätigt.

Anmerkung: Auch in einem weiteren – als NV-Entscheidung am 15. Februar 2017 veröffentlichten – Urteil hatte der BFH einer steuerlichen Berücksichtigung eines vom Arbeitnehmer selbst getragenen Nutzungsentgelts (Eigenanteil) bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode zugestimmt (Urteil VI R 24/14 vom 30. November 2016).

### **Fundstelle**

BFH-Urteile vom 30. November 2016 (VI R 2/15 und VI R 49/14), veröffentlicht am 15. Februar 2017

## **Bemessungsgrundlage für 1%-Regelung bei Nutzung eines ausländischen Kfz**

**Existiert für das betrieblich genutzte Kfz kein inländischer Bruttolistenpreis und ist das Fahrzeug auch nicht mit einem Modell bau- oder typengleich, für welches ein inländischer Bruttolistenpreis existiert, muss der inländische Bruttolistenpreis geschätzt werden.**

Im Rahmen einer solchen Schätzung gibt bei einem ausländischen Kfz, welches nach Deutschland importiert wurde, der Kaufpreis des Importeurs die Bemessungsgrundlage für den individuellen Vorteil der privaten Kfz-Nutzung realitätsnah wieder, so das Niedersächsische Finanzgericht. Im Streitfall war das betreffende Fahrzeug aus den USA importiert worden.

Der inländische Bruttolistenpreis ist zu schätzen, wenn ein solcher für das jeweilige Fahrzeugmodell nicht existiert. Nach Auffassung des Finanzgerichts bestand hier eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts, da eine Ableitung und Ermittlung des inländischen Bruttolistenpreises durch Währungsumrechnung der ausländischen Händlerpreisempfehlung nicht dem Sinn und Zweck der 1%-Regelung und des inländischen Bruttolistenpreises als Bemessungsgrundlage entspricht. Dadurch soll nämlich der Vorteil der Nutzungsüberlassung eines betriebsbereiten Kfz bewertet werden. Es sollen nicht die tatsächlichen Neuanschaffungskosten oder der gegenwärtige Wert des Kfz abgebildet werden, sondern das, was durch die Nutzungsüberlassung erspart wird. Dazu zählen auch die laufenden Kosten, welche in den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht enthalten sind. Damit ist der Bruttolistenpreis eine generalisierende Bemessungsgrundlage, die aus typisierten Neuanschaffungskosten den Nutzungsvorteil insgesamt zu gewinnen sucht. Unter Berücksichtigung dessen ist das Finanzgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass bei einem nach Deutschland importierten Kfz der Kaufpreis des Importeurs einen zu schätzenden inländischen Bruttolistenpreis realitätsnah wiedergibt. Gewinnmargen von weiteren Autohändlern seien demnach bei der Schätzung nicht einzubeziehen.

### **Fundstelle**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16. November 2016 (9 K 264/15); die Revision ist beim BFH unter dem Az. III R 20/16 anhängig.

## Wertaufholung erhöht Gewerbeertrag trotz früher nicht wirksamer Teilwertabschreibung

Die Steuergerichte hatten der Frage nachzugehen, ob eine im Jahr 2003 nach substanzorientierter Bewertung vorgenommene Teilwertaufholung den Gewerbeertrag erhöhen darf, obwohl die in 1989 vorgenommene „abführungsbedingte Teilwertabschreibung“ auf die Beteiligung an der Tochtergesellschaft den Gewerbeertrag 1989 nicht gemindert hatte. Im Ergebnis wird dies vom Bundesfinanzhof wie zuvor schon vom Finanzgericht bejaht.

Die Wertaufholung ist körperschaftsteuerpflichtig, da sie nicht der in § 8 b Körperschaftsteuergesetz (KStG) geregelten Steuerfreistellung unterfällt. Denn die der späteren Wertaufholung zugrunde liegende Teilwertabschreibung der Beteiligung war 1989 steuerwirksam gewesen und zwischenzeitlich noch nicht durch einen höheren Wertansatz ausgeglichen worden.

Insoweit ergibt sich das körperschaftsteuerliche Einkommen gleichzeitig als Basis für die Ermittlung des Gewerbeertrags. Eine Korrektur des Gewerbeertrags aufgrund der bestehenden Organshaft war nicht möglich. Hierzu der BFH: Zwar gilt die Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers. Trotz dieser Fiktion bilden Organgesellschaft und Organträger jedoch kein einheitliches Unternehmen. Sie bleiben vielmehr selbständige Gewerbebetriebe, die einzeln für sich bilanzieren und deren Gewerbeerträge getrennt zu ermitteln sind. Der Gewerbeertrag der Organgesellschaft ist so zu ermitteln, als wäre diese Gesellschaft selbständiges Steuersubjekt. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages jedes der Unternehmen sind auf der ersten Stufe die Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften (§§ 8, 9 GewStG) zu beachten, etwaige doppelte Be- oder Entlastungen aber auszuschließen.

Im Streitfall war eine solche Korrektur nicht vorzunehmen. Denn die Wertaufholung auf Ebene der Klägerin als Organträgerin berührt nur deren Gewerbeertrag. Der Wertaufholungsgewinn basiert aufgrund der substanzbezogenen Ermittlung weder auf laufenden – der Gewerbesteuer unterliegenden – Gewinnen der Organgesellschaft (A AG), noch ist der konkret streitgegenständliche Gewinn infolge der Werterholung durch Vorgänge im Organkreis (z.B. durch Gewinnausschüttungen oder -abführungen) veranlasst.

Die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2a GewStG ist für Wertaufholungsgewinne nicht einschlägig, denn der Kürzung unterliegen Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft, also in der Regel Dividenden.

Eine Kürzung des Gewinns durch umgekehrte Anwendung der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 10 GewStG für gewinnmindernde Teilwertabschreibungen lehnen die Münchener Richter ebenfalls ab.

Die gewerbesteuerliche Doppelbelastung bei periodenübergreifender Betrachtung ist zutreffend. Denn – so der BFH – im Gewerbesteuerrecht bestehe weder ein allgemeiner Grundsatz, wonach eine Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrages durchzuführen sei, soweit es ohne diese Kürzung zu einer Doppelerfassung kommt, noch müsse umgekehrt eine Kürzung unterbleiben, wenn dies zu einer doppelten Entlastung führe.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 7. September 2016 (I R 9/15), als NV-Entscheidung veröffentlicht am 8. Februar 2017

## Wirtschaftliches Eigentum bei Sale-and-lease-back-Gestaltungen

Wirtschaftliches Eigentum des Leasingnehmers an dem Leasinggegenstand kommt nicht in Betracht, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes länger als die Grundmietzeit ist und dem Leasinggeber lediglich ein Andienungsrecht

eingräumt ist. Mit diesem Urteil kippt der BFH die in zahlreichen Entscheidungen durch das Finanzgericht Köln vertretene gegenteilige Auffassung.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/02/10/wirtschaftliches-eigentum-bei-sale-and-lease-back-gestaltungen/>

## Übergangsregelung zur Verrechnung von Verlusten aus privaten Aktiengeschäften ist verfassungsgemäß

Die auf fünf Jahre befristete Übergangsregelung zur Verrechnung von sogenannten Altverlusten mit Aktiengewinnen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, ist verfassungsgemäß.

Nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Gesetzesfassung waren private Veräußerungsgeschäfte auch solche mit Wertpapieren. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien (sogenannte Altverluste) konnten danach für eine fünfjährige Übergangszeit auch mit sogenannten Neugewinnen ausgeglichen werden und minderten auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Jahren aus erzielte. Ab 2014 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit künftigen Spekulationsgewinnen (z.B. aus Grundstücksverkäufen) möglich. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Übergangsregelung nicht beanstandet.

- Sie verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Zwar kann die zeitliche Beschränkung des Ausgleichs von Altverlusten mit Neugewinnen aus Aktienverkäufen zu einer ungleichen Belastung mit Einkommensteuer bei Steuerpflichtigen mit Altverlusten führen. Der Ausschluss der Verrechenbarkeit ist jedoch dem zulässigen Systemwechsel geschuldet. Der Gesetzgeber war auch befugt, den Systemwechsel in überschaubarer Zeit abzuschließen.
- Es verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, dass Altverluste ab Veranlagungszeitraum 2014 nicht mehr mit Neugewinnen aus Aktienverkäufen ausgeglichen werden können. Denn ein völliger Ausschluss der Verlustverrechnung, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig wäre, ist damit nicht verbunden. Die Altverluste können nämlich weiterhin ohne zeitliche Begrenzung mit zukünftigen steuerbaren Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.
- Es verbleibe mithin – so der BFH im Wortlaut – die „nicht bloß theoretische Möglichkeit“ der Verrechnung mit steuerbaren Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften mit anderen Wirtschaftsgütern.
- Der Steuerpflichtige habe es bei privaten Veräußerungsgeschäften durch die Wahl des Veräußerungszeitpunkts weitgehend in der Hand, ob er steuerbare oder nicht steuerbare Gewinne erzielen will. Diese Besonderheit der Einkunftsart rechtfertige den vollständigen Ausschluss des vertikalen Verlustausgleichs bei den privaten Veräußerungsgeschäften.

Letztlich misst der BFH dem Interesse des Gesetzgebers an der zeitnahen Vollendung des Systemwechsels ein höheres Gewicht bei als der Besteuerungsgleichheit. Eine Übergangszeit von fünf Jahren, in denen der Gesetzgeber eine systemfremde Verrechnung zulässt, erscheine ausreichend und angemessen.

Anmerkung: Es bleibt abzuwarten, ob die Kläger nun trotzdem den Gang nach Karlsruhe zwecks Verfassungsbeschwerde wagen.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 6. Dezember 2016 (IX R 48/15), veröffentlicht am 8. Februar 2017

**Aktuell informiert: Typisierter Zinssatz von 6% noch verfassungsgemäß?**

Die Frage, inwieweit der gesetzliche Zinssatz nach § 238 Abs. 1 Abgabenordnung von 0,5 % pro Monat verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügt, ist offenbar weiterhin im Fluss. Insbesondere die Jahre nach 2013 werden den Bundesfinanzhof in absehbarer Zeit beschäftigen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/02/07/aktuell-informiert-typisierter-zinssatz-von-6-noch-verfassungsgemaess/>

## Finanzgericht zieht EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerbefreiung für Blutplasma zurück

Das Finanzgericht Münster hatte dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Lieferung von Blutplasma an Arzneimittelhersteller ins Ausland umsatzsteuerfrei ist. Der Vorlagebeschluss wurde jedoch inzwischen wieder zurückgenommen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/02/02/vorlage-an-den-eugh-umsatzsteuerbefreiung-fuer-blutplasma/>

## Pauschales Abzugsverbot von 5% auch bei steuerbefreiten ausländischen Einkünften

Die pauschale Hinzurechnung von 5% der Dividende als nichtabziehbare Betriebsausgaben gemäß § 8b Abs. 5 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz ist auch bei ausländischen Dividendenerträgen anzuwenden, die nach einem DBA-Schachtelprivileg von der Besteuerung ausgenommen sind. Dies hat der Bundesfinanzhof unter Bestätigung der finanzgerichtlichen Vorentscheidung geklärt.

Die Klägerin, eine GmbH, hatte von zwei Tochtergesellschaften in China (100%-Anteil) und der Türkei (85%-Anteil) nach DBA befreite ausländische Dividenden erhalten. Das Finanzamt behandelte 5% davon als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Dem war das Finanzgericht des Saarlandes gefolgt.

Gegenstand des Rechtsstreits war im Kern, ob die pauschale Hinzurechnung von 5% der nichtabziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zu unterbleiben hat, weil die von den ausländischen Kapitalgesellschaften gezahlten Dividenden nach dem DBA-Schachtelprivileg von der Besteuerung auszunehmen sind, mithin § 8b KStG verdrängt wird und damit auch die sogenannte Schachtelstrafe (Hinzurechnung von 5% der Dividende als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe) nicht zur Anwendung kommt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies verneint.

Das sogenannte nationale Sachachtelprivileg nach § 8b Absatz 1 KStG einerseits und das sogenannte abkommensrechtliche Schachtelprivileg andererseits stehen selbständig nebeneinander und schließen einander nicht aus. Dies obwohl die DBA-Freistellung – wegen der niedrigeren nationalen Beteiligungsanforderungen – in ihrer Wirkung durchweg ins Leere laufe, so die obersten Steuerrichter. Das DBA-Schachtelprivileg komme nur dann zur Anwendung, wenn sich die Freistellung nicht bereits aus nationalem Recht ergibt. Die Konkurrenz beider Regelungen sei somit regelmäßig zu Lasten des abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs aufzulösen.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 22. September 2016 (I R 29/15), als NV-Entscheidung bekanntgegeben am 1. Februar 2017

## Termingeschäfte: Besteuerung von Stillhalterprämien

Bei Optionsgeschäften führt der gezahlte Barausgleich vor Einführung der Abgeltungsteuer sowohl beim Stillhalter als auch beim Optionsinhaber zu Einkünften

aus Termingeschäften. Zahlt der Stillhalter bei einem Optionsgeschäft einen Barausgleich, führt dies nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/02/01/termingeschaefte-besteuerung-von-stillhalterpraemien/>

## Erbschaftsteuerrechtliche Anzeigepflicht eines inländischen Kreditinstituts mit Zweiniederlassung im Ausland

Ein inländisches Kreditinstitut ist verpflichtet, in die Anzeigen nach § 33 Abs. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz auch Vermögensgegenstände einzubeziehen, die von einer unselbständigen Zweigniederlassung im Ausland verwahrt oder verwaltet werden, selbst wenn dort ein Bankgeheimnis zu beachten ist. Die Anzeigepflicht ist, soweit sie sich auf Vermögensgegenstände bei einer unselbständigen Zweigniederlassung in einem EU-Mitgliedstaat erstreckt, mit Unionsrecht vereinbar. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof in einer aktuell veröffentlichten Entscheidung.

Nach dem Sinn und Zweck des § 33 Abs. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) soll die Anzeige der geschäftsmäßig tätigen Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter dazu beitragen, das Finanzamt über das Vorliegen eines Erwerbsvorgangs zu unterrichten und damit die möglichst vollständige Erfassung aller Erwerbe von Todes wegen sicherzustellen. Die Anzeige der dem Erblasser gehörenden Vermögensgegenstände ermöglicht dem Finanzamt die Prüfung, ob ein der Erbschaftsteuer unterliegender Erwerb von Todes wegen vorliegt und wen es im Einzelfall zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung aufzufordern hat.

Die Herausnahme der Auslandsniederlassungen aus der Anzeigepflicht würde die Erreichung dieses Zwecks nach Ansicht der obersten Finanzrichter insoweit gefährden. Denn Inländer könnten ansonsten erwägen, über ein inländisches Kreditinstitut und dessen Zweigstelle im Ausland die Festsetzung von Erbschaftsteuer zu vermeiden.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 16. November 2016 (II R 29/13), veröffentlicht am 1. Februar 2017

## Unrichtiger Steuerausweis in einer Rechnung: Berichtigung durch Abgabe einer Abtretungserklärung

Weist der leistende Unternehmer in einer Rechnung Umsatzsteuer offen aus, obwohl der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, schuldet der leistende Unternehmer diese Steuer.

Eine in einer Abtretungsanzeige an das Finanzamt enthaltene Abtretungserklärung des leistenden Unternehmers ist als Berichtigung des Steuerbetrags anzusehen. Die daran geknüpfte Bedingung: die dem Leistungsempfänger zugegangene Abtretungserklärung muss spezifisch und eindeutig auf eine (oder mehrere) ursprüngliche Rechnung(en) bezogen sein. Darüber hinaus muss klar aus ihr hervorgehen, dass der leistende Unternehmer über seine Leistungen – statt wie bisher unter Ansatz des ursprünglich ausgewiesenen Steuerbetrags – nunmehr nur noch ohne Umsatzsteuer abrechnen will.

Im entschiedenen Fall stritten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin, eine Unternehmerin mit Sitz im Vereinigten Königreich, einen unrichtigen Steuerausweis wirksam berichtigt hat, sodass sie die zunächst offen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht mehr schuldet.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 12. Oktober 2016 (XI R 43/14), veröffentlicht am 1. Februar 2017

## Überentnahmen wegen der Entnahme von Wirtschaftsgütern

Bei der Ermittlung der Überentnahmen sind auch Entnahmen von Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen, die bereits vor der Einführung der Vorschrift in den Betrieb eingelegt worden sind.

Bringt ein Einzelunternehmer seinen Betrieb zum Buchwert in eine Personengesellschaft ein, gehen die in dem Einzelunternehmen entstandenen Über- oder Unterentnahmen nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf die Personengesellschaft über und sind von dem Einbringenden fortzuführen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/01/31/ueberentnahmen-wegen-der-entnahme-von-wirtschaftsguetern/>

---

### ***Sie haben noch Fragen?***

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an [PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

### **Redaktion**

Gabriele Stein  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.stein@de.pwc.com](mailto:gabriele.stein@de.pwc.com)

---

### ***Bestellung und Abbestellung***

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

***[UNSUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)***

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***[SUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)*** als Abonnent registrieren zu lassen.